

Satzung des Landkreises Zwickau für die Volkshochschule Zwickau

Vom 4. Dezember 2008

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), erlässt der Landkreis Zwickau mit Beschluss des Kreistages vom 3. Dezember 2008 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Durch diese Satzung werden der Status und die Benutzungsgrundlagen der Volkshochschule Zwickau (nachfolgend VHS genannt) geregelt.

§ 2

Status und Gemeinnützigkeit der VHS

- (1) Die VHS ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Zwickau.
- (2) Die VHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die VHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der VHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Landkreis Zwickau erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der VHS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Über das übrige Vermögen der VHS darf in diesem Falle nur unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken nach Einwilligung des Finanzamtes verfügt werden.
- (6) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (7) Der Landkreis Zwickau als Träger der VHS ist Mitglied des Sächsischen Volkshochschulverbandes e. V.

§ 3

Aufgaben und Organisation der VHS

- (1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können.
- (2) Als Einrichtung der Weiterbildung bietet die VHS Veranstaltungen, insbesondere in den Bereichen Politik/Gesellschaft/Umwelt, Kultur/Gestalten, Gesundheit/Sprachen, Arbeit/Beruf an.
- (3) Von der VHS werden im Rahmen ihrer Aufgaben Veranstaltungen als Kurse, Workshops, Vorträge, Seminare, Studienreisen u. a. geplant, organisiert und durchgeführt. Die VHS arbeitet nach dem Prinzip der Teilnehmerorientierung.

§ 4

Benutzung

- (1) Jedermann kann die VHS nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch nehmen. Art und Umfang der Inanspruchnahme werden durch den mit der VHS abzuschließenden Benutzungsvertrag näher bestimmt. Hierzu erlässt die VHS Allgemeine Benutzungsbedingungen, die gelten, soweit in dieser Satzung keine Regelungen und im Benutzungsvertrag keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen im Einzelfall getroffen sind.
- (2) Für die Inanspruchnahme der VHS wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, welches auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Satzung aufgestellten Berechnungsgrundsätze für die jeweilige VHS-Veranstaltung berechnet und im Kursangebot der VHS ausgewiesen ist. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Übergangsvorschriften

Für Benutzer, die am 1. Januar 2009 an einer VHS-Veranstaltung teilnehmen, gelten die bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Veranstaltungsbedingungen des Kursangebotes Herbstsemester 2008 bis zum Abschluss dieser Veranstaltung fort.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft

1. die Satzung des Landkreises Zwickauer Land für die Volkshochschule Zwickauer Land (Satzung der Volkshochschule – VHS-S) vom 8. Dezember 2006 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land, Jahrgang 14, Nr. 149 vom 20. Dezember 2006, S. 3);
2. die Gebührensatzung des Landkreises Zwickauer Land für die Volkshochschule Zwickauer Land (Gebührensatzung der Volkshochschule – VHS-GebS) vom 8. Dezember 2006 (Amtsblatt des Landkreises Zwickauer Land, Jahrgang 14, Nr. 149 vom 20. Dezember 2006, S. 4);
3. die Satzung der Kreisvolkshochschule Landkreis Chemnitzer Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2001 (Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land vom 23. Juli 2001, S. 4)
4. Entgeltverzeichnis der Stundensätze der Kreisvolkshochschule Chemnitzer Land (Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land vom 22. Mai 2006, S. 4).

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 4. Dezember 2008

Dr. C. Scheurer
Landrat

Anlage
(zu § 4 Abs. 2)

Grundsätze der Entgeltberechnung für die Inanspruchnahme der VHS

1. Das Entgelt für die Inanspruchnahme an VHS-Veranstaltungen berechnet sich unter Zugrundelegung
 - a) der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchschnittlich verursachten Sach- und Personalkosten;
 - b) einer Unterrichtseinheit (UE) von 45 Minuten
 - c) der Teilnahme von mindestens acht Benutzern an der VHS-Veranstaltung aus dem Veranstaltungsbetrag in Höhe von

1,00 EUR bis 4,00 EUR	Fachbereich Politik/Gesellschaft/Umwelt
2,00 EUR bis 4,00 EUR	Fachbereich Kultur/Gestalten
2,50 EUR bis 4,00 EUR	Fachbereich Gesundheit
	Fachbereich Sprachen
2,20 EUR bis 2,60 EUR	Grundkurse (1.-4.Semester)
2,40 EUR bis 2,80 EUR	Aufbaukurse (ab 5. Semester)
2,60 EUR bis 3,00 EUR	Fortgeschrittenenkurse (ab 9. Semester)
3,00 EUR bis 5,00 EUR	Spezialkurse (Businessenglisch, FCE o.ä.)
3,00 EUR bis 5,00 EUR	Fachbereich Arbeit/Beruf
2,00 EUR bis 4,00 EUR	Fachbereich Grundbildung

multipliziert mit der Anzahl der Unterrichtseinheiten der jeweiligen VHS-Veranstaltung.

Für Informationsveranstaltungen, die der Öffentlichkeitswerbung, der Teilnehmerakquise oder Bedarfsanalyse dienen und als solche im VHS-Angebot ausdrücklich ausgewiesen sind, werden keine Entgelte erhoben.

2. Bei unterbelegten VHS-Veranstaltungen kann ein leistungskostendeckendes Entgelt pro Benutzer berechnet werden, wenn die Durchführung dieser Veranstaltung unter diesen Bedingungen von den Benutzern beantragt wird.
Eine VHS-Veranstaltung gilt als unterbelegt nach Satz 1, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragsanmeldung weniger als acht Benutzer angemeldet haben.
3. Für VHS-Veranstaltungen
 - a) die der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus nicht unterliegen und
 - b) mit besonderem Kostenaufwand (insbesondere wegen erhöhten Sachkosten, Honorarkosten, Fahrt- und Unterbringungskosten)

berechnet sich das Entgelt nach den tatsächlich der VHS entstehenden Kosten.

4. Das Entgelt für Prüfungen wird anhand der für diese jeweilige Prüfung tatsächlich entstehenden Sach- und Personalkosten ermittelt.
5. Für die Ausstellung von Qualifikationsnachweisen ist ein pauschalisiertes Entgelt in Höhe von 5,00 EUR zu zahlen.
6. Für VHS-Veranstaltungen, für die ein Entgelt von mindestens 30,00 EUR berechnet wird, kann die VHS mit Schülern Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende, Erziehungsgeld- und Arbeitslosengeldempfängern einen Rabatt in Höhe von 30 % ohne Materialkosten) vereinbaren, wenn die erforderlichen Nachweise der VHS vorgelegt werden.